

Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis

0.1 Allgemeines

0.11 Ordnungsziffern, die mit einem „☒“, versehen sind, kommen nur dann zur Anwendung, wenn sie angekreuzt sind.

0.12 Alle aufgeführten Technischen Vorschriften gelten für die Ausführung der Bauleistungen als "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen" im Sinne der VOB Teil B § 1 Nr. 2 Buchstabe d, in der jeweils neuesten Fassung.

0.12.01 Berliner Straßengesetz (**BerlStrG**) in der jeweils geltenden Fassung

0.13 **Die folgenden Bestimmungen sind im Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Arbeiten zu beachten:**

0.13.01 Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen –
(**RSA 21- Amtsblatt Nr.25 / 24.06 22**)

0.13.02 Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin
(**BaumSchVO 2008**)

0.13.03 **DIN 18 920** - Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

0.13.04 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen
Baulärm – Geräuschimmissionen

0.14 **Für die Abnahme gelten die nachstehenden Bestimmungen:**

0.14.01 Merkblatt für Ebenheitsprüfungen

☐

0.14.02 Die Ebenheitskontrollprüfung erfolgt zur Abnahme mit einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planografen.

☐

0.14.03 Die Überprüfung der Ebenheitsanforderung erfolgt mit Richtlatten.

0.15 Für die Abrechnung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- 0.15.01 Das Aufmaß der Stoffe, die der Auftragnehmer zu liefern hat, erfolgt im eingebauten Zustand.
- 0.15.02 In Anlehnung an die Regelung im "Richtwertverzeichnis für Instandsetzungsarbeiten an Straßenbefestigungen Berlins" werden im Bogen verlegte Bordsteine bei Radien von mehr als 30,0 m als gerade Bordsteine abgerechnet. Im Bogen verlegte gerade Kantensteine werden immer als gerade verlegte Steine abgerechnet.
- 0.15.03 Leistungsunterlagen (z.B. Fuhrzetteln, Wiegekarten usw.), die Grundlagen für die Abrechnung sind, müssen spätestens am darauffolgenden Werktag der örtlichen Bauleitung unaufgefordert zur Anerkennung vorgelegt werden.
- 0.15.04 Bei Zwischenrechnungen sind auf Anforderungen für alle abgeschlossenen Arbeiten die endgültigen Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 0.15.05 Über den Verbleib auf der Baustelle gewonnener und vom Auftraggeber gelieferter Straßenbaustoffe ist ein Materialnachweis bei der Abrechnung zu führen. Baustoffe, über deren Verbleib kein Nachweis geführt werden kann, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Als Umrechnungsfaktoren für Pflastersteine werden festgesetzt:

Großsteinpflaster	1 m ³ =	4,5 m ²
Kleinsteinpflaster	1 m ³ =	8,0 m ²
Mosaikpflaster	1 m ³ =	12,0 m ²

- 0.15.06 Rückenstützen, die in Tragschichten eingreifen, werden übermessen.
- 0.15.07 Bei Aufstellung der Rechnung genügt es, den im Leistungsverzeichnis unterstrichen geschriebenen Text der einzelnen Positionen, ergänzt um den Einheitspreis, zu verwenden. Wird es jedoch erforderlich, die Positionen z.B. für Mehr- oder Minderdicken, Mehr- oder Minderkilometerleistungen usw. bei der Rechnungslegung heranzuziehen, ist für jede Variante der diesen Positionen zugeordnete unterstrichen geschriebene Text mit der entsprechenden Änderung und dem sich hierfür ergebenden Einheitspreis - ggf. mehrfach - zu verwenden.

Allgemeine Bedingungen zur Baudurchführung

Dem AN obliegt die **Verkehrssicherungspflicht**. Er übernimmt die volle Verantwortung nach §53 der Landesbauordnung. Die Verkehrsbehörde ordnet auf der Grundlage des § 45 STVO und der RSA, im Einvernehmen mit dem Baulastträger die Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsstellen, wie Absperrung und Kennzeichnung an. Die Anordnung ist vom **AN** bei der zuständigen Verkehrs-Behörde zu beantragen. Diese erteilt Auflagen und Weisungen werden Vertragsbestandteil. Dem Auftraggeber ist jeweils ein Exemplar des genehmigten Verkehrszeichen- und Absperrplanes zu übergeben. Hierfür anfallende Kosten, sind bei der Rechnungslegung mit Nachweis einzureichen.

Das Entfernen von Wurzelwerk, Wurzelgeflecht oder -teppich und von Wildwuchs, sowie die fachgerechte Entsorgung ist in die Einzelpositionen einzurechnen.

Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

(siehe auch Merkblatt FB Grün- und Freiflächen)

☐

0.16.01 Alle Leistungen sind im eigenen Betrieb auszuführen. Der Einsatz von Nachunternehmern, für Leistungen, auf die der Betrieb selbst eingerichtet ist, ist ausgeschlossen.

☐

0.16.02 Ein Bauzeitenplan ist vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber vorzulegen; er wird nach Anerkennung gemeinsame Arbeitsgrundlage.

0.16.03 Baustoffe, die für die Ausführung der Bauleistung vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag von Dritten geliefert werden, hat der Auftragnehmer bei ihrem Eintreffen auf der Baustelle zu übernehmen und zu sichern.

Für Baustoffe, die vorher angeliefert wurden, erfolgt die Übernahme zum vertraglich festgesetzten Zeitpunkt des Baubeginns.

0.16.04 Der Verbrauch an bituminösem Mischgut ist durch Original-Wiegekarten gültig geeichter Waagen nachzuweisen.

0.16.05 Der Auftragnehmer hat Tagesberichte zu führen und sie der Bauleitung laufend, jedoch spätestens am folgenden Tage, zu übergeben.

0.16.06 Um Schäden an den Anlagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen (z.B. Medienversorgungsunternehmen) zu vermeiden, ist die Lage der Anlage vor Baubeginn bei dem Betreiber zu ermitteln.

☐

0.16.07 Vor Baudurchführung sind sämtliche Anlieger rechtzeitig in schriftlicher Form von der Baudurchführung und Dauer der Baumaßnahme zu unterrichten.

☐

- 0.16.08 Vor Baubeginn ist durch ein gemeinsames Aufmaß der vorhandene Zustand aufzumessen. Die Erdmassenberechnung ist durch ein durch die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen zugelassenes Vermessungsbüro durchzuführen.
Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

☐

- 0.16.09 Die Baustelle ist für die Dauer der Bauzeit ständig mit einem Polier zu besetzen.

- 0.16.10 Jeder Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer ist verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen der Verfolgungsbehörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

- 0.16.11 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass er die Berechtigung zur Ausführung der vertraglichen Arbeiten besitzt und die ihm nach dem Vertrag obliegenden Versicherungen abgeschlossen hat. Dazu gehören insbesondere die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit sowie der Nachweis, dass er den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommt und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllt.

0.2 Technische Bedingungen für die Baudurchführung

- 0.21 Güteüberwachung und Kontrollprüfungen
Folgende Untersuchungen sind vorgesehen:

Planum	☐ Proben
Bituminöse Tragschicht	☐ Proben
Asphaltbinder	☐ Proben
Asphaltbeton	☐ Proben
Gussasphalt	☐ Proben
Zementverfestigung	☐ Proben
Splittmastix	☐ Proben
Schottertragschicht	☐ Proben

- 0.22 Die Prüfung der erreichten Verdichtungsgrade und Verformungsmodule wird vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag und auf seine Rechnung von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Institut durchgeführt. Sind nach dem Prüfungsergebnis die im Vertrag vorgeschriebenen Werte nicht erreicht worden, so hat der Auftragnehmer die Verdichtung zu wiederholen, bis die vorgeschriebenen Werte erreicht sind. Die Wiederholung einer Prüfung hat der Auftragnehmer auf seine Kosten von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Institut durchführen zu lassen, sofern der Auftraggeber sie nicht selber durchführt.

0.23 Das fachgerechte Schließen von Bohrkernlöchern hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung vorzunehmen.

0.24 Bei der Ausführung von Markierungsarbeiten auf Straßen ist das vorherige Reinigen des Untergrundes mit Stahl und Harbesen und ggf. das Entfernen von Schmutz und Ölflecken mit geeigneten Mitteln eingeschlossen.

0.25 Betonoberbau

Bei Verwendung von Lieferbeton sind dem Auftraggeber Lieferscheine vorzulegen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Lieferwerk oder Standort der Aufbereitungsanlage, Betongüte und Zusammensetzung
- Tag der Lieferung
- Zeitpunkt der Beladung
- Zeitpunkt der Entladung
- Abnehmer und Baustelle

Bei Verwendung von Silo-Zement hat der Auftragnehmer durch Vorlage von Lieferscheinen Zementart und Güteklasse nachzuweisen.

Der Fugenplan ist vom Auftragnehmer zu fertigen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat den Luftporengehalt der Betons entsprechend den Bestimmungen des "Merkblattes für die Verwendung von Luftporenbildern für Beton" laufend zu kontrollieren und hierüber eine Liste zu führen.

0.3 Weitere Bedingungen

0.3.01 Eine einwandfreie Kalkulation ist vom Auftragnehmer zusammen mit der Auftragsbestätigung dem Auftraggeber auf Verlangen zu übersenden. Aus der Kalkulation muss außer der aufgeschlüsselten Angabe des gewählten Mittellohnes und der einzelnen Zuschläge folgende Unterteilung der Einheitspreise ersichtlich sein:

- a) Netto-Lohn
- b) Netto-Material
- c) Netto-Fuhrkosten
- d) Sonstige Kosten
- e) Zuschläge

Auch für eventuelle Nachunternehmerleistungen ist eine spezifizierte Kalkulation erforderlich und auf Verlangen des AG beizulegen.

- 0.3.02 Als Breite der Auf- und Abtragsfläche der Fahrbahn und des Gehwege gilt jeweils das Maß zwischen den gehbahnseitigen Flächen der Bordsteine.
- 0.3.03 Der unter zu verlegenden Bordsteinen anstehende Boden ist gemäß ZTVE zu verdichten. Dementsprechend werden diese Flächen bei der Abrechnung von Planumsverdichtungen mit berücksichtigt. Wird Planum bei bereits vorhandenen Bordsteinen verdichtet, gilt die jeweilige Kante der Bordsteine als Begrenzung der abzurechnenden Fläche, Rückenstützen u.ä. werden also übermessen.
- 0.3.04 Flächen von Baumscheiben für Neupflanzungen sind - unabhängig von ihrer Größe - bei der Abrechnung der Planumsverdichtung nicht abzuziehen.
- 0.3.05 Für die Erdmengenermittlung dürfen die Höhenmaße für den neuen Zustand - gegebenenfalls nach Berichtigung wegen Änderungen bei der Bauausführung - der Bauausführungszeichnung entnommen werden.
- 0.3.06 Enthält das Leistungsverzeichnis keine Positionen für Mehraufwendungen beim Verlegen von Bordsteinen an Gehwegüberfahrten oder für andere, abgesenkt zu verlegende Einfassungen, sind die hierfür entstehenden Kosten in die allgemeinen Verlegepositionen einzurechnen.
- 0.3.07 Abrechnungszeichnungen sind maßstäblich (1:100) anzufertigen, farbig anzulegen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.



- 0.3.08 Die Abrechnung ist auf der Grundlage der üblichen Flächenformeln vorzunehmen. Beabsichtigt der Auftragnehmer jedoch, die Abrechnung mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen vorzunehmen, stimmt der Auftraggeber zu, wenn der Auftragnehmer die hierfür geltenden Bestimmungen zur Grundlage seiner Abrechnung macht.



- 0.3.09 Alle Messungen sind auf vom Auftraggeber vorgegebenen Messungslinien zu beziehen. Es ist Sache des Auftraggebers, den Fehlerausgleich (zwischen der Solllänge und dem Messergebnis) mit Hilfe von ADV - Anlagen vorzunehmen. Hierbei wird die Fehlerklasse 1 angewendet. Diese Koordinatenliste sind der Abrechnung, die grundsätzlich nach der Gauß'schen Flächenformel vorzunehmen ist, zugrunde zu legen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer jedoch, die Abrechnung mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen vorzunehmen, stimmt der Auftraggeber zu, wenn der Auftragnehmer die hierfür geltenden Bestimmungen zur Grundlage seiner Abrechnung macht.

- ☐ 0.3.10 Die Abrechnung (außer Erdmengenberechnung) ist mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen aufzustellen.
- ☐ 0.3.11 Die Erdmengenermittlung mit den dazugehörigen Unterlagen ist einschließlich der notwendigen Nivellements von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder von einem anderen Vermessungsingenieur, der eine Erlaubnis vom Senator für Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung von Abrechnungsmessungen besitzt, anfertigen zu lassen. **eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.**
- ☐ 0.3.12 Die komplette Abrechnung mit den dazugehörigen Unterlagen ist von einem öffentlich bestellten oder von einem anderen Vermessungsingenieur, der eine Erlaubnis vom Senator für Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung von Abrechnungsmessungen besitzt, anfertigen zu lassen. **Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.**
- ☐ 0.3.13 Die Abrechnung soll unter Anwendung der Gauß'schen Flächenformeln erfolgen. Hierbei hat der Vermesser für die Koordinatenliste und die Flächenberechnungsliste(n) eine Datei im ASCII-Format mit der Datenstruktur anzulegen, die voll kompatibel zu der bei Tiefbauamt Wilmersdorf verwendeten Software "Kontrollberechnung Gaußflächen" der Firma Völker Elektronik ist. Die Daten sind auf einer 3 1/2"-Diskette, formatiert im Betriebssystem MS-DOS, abgespeichert und ausgedruckt dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Ein Formblatt mit näheren Informationen zur Datenstruktur können unter der Tel.-Nr. 8641-2681 (Herr Achtel) angefordert werden.
- 0.3.14 Schieber und Hydrantenkappen sind, falls im LV nicht anders beschrieben, im Zuge der Baumaßnahme höhengerecht anzugleichen, **eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.**
- 0.3.15 Bei Fräsarbeiten werden nur Schnitte an den quer zur Fräsrichtung liegenden Asphaltkanten vergütet. Das Säubern der Fräsfläche ist in den Fräspositionen enthalten und wird nicht gesondert vergütet. Zusätzliche Stemmarbeiten an Schiebern, Hydranten sowie Schachtabdeckungen sind in den jeweiligen EP zu kalkulieren. Das gilt auch für alle Aufbrucharbeiten in Asphalt- und Betonflächen.

0.4 Verkehrsführung während der Bauzeit

Für die Verkehrsführung während der Bauzeit, sowie für die Sicherung und Kennzeichnung der Arbeiten, sind für jeden Bauabschnitt Verkehrszeichenpläne im Maßstab von 1:250, sowie ein Übersichtsplan für die Verkehrsführung und Umleitung zur Anordnung nach § 45 StVO vorzulegen.

Die Pläne sind vor der Antragstellung zur Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

Ggf. erforderliche weitere Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde haben Grundsätzlich unter Einbeziehung des AG zu erfolgen.

Verspätet eingereichte oder qualitativ unzureichende Unterlagen rechtfertigen keine Bauverzögerung und gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Das SGA hat keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeit zur Erteilung der VAO im übergeordneten Straßennetz bei der Verkehrslenkung Berlin (VLB). Der angegebene Baubeginn ist somit vorbehaltlich der Erteilung der VAO.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es die Pflicht des Auftragnehmers ist, die verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs.6 StVO zu beantragen und ggf. alle rechtlichen Schritte zu unternehmen, um diese zu erwirken. Das Risiko für den Erfolg der Antragstellung trägt der Auftragnehmer (s. Ingenstau/Korbion, VOB Kommentar 18. Auflage, § 4 Abs.1 VOB/B, A. III 1, Rdn.22)

Es wird vertraglich vereinbart, dass der Risikobereich der Baubehinderung der Ausführungsfrist, auf Grund verspätet erteilter VAO, gem. § 6 VOB/B auf den Auftragnehmer übertragen wird.

Zusätzliche Auflagen des FB Grün- und Freiflächen:

Sofern Grünanlagen berührt werden oder Straßenbäume / Straßenbegleitgrün vorhanden sind, ist vor Beginn der Arbeiten das zuständige SGA, FB Grün- und Freiflächen einzuschalten.

Die nachstehenden Auflagen des SGA sind **unbedingt zu beachten**:

- § 2 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250) geändert durch die Verordnung vom 08. Mai 2019 (GVBl. S. 272).
- DIN 18920-Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, die vor allem auf den Schutz der oberirdischen Teile von Bäumen und deren Wurzelbereich hinweist.
- RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).
- Merkblatt 'Schutz von Bäumen auf Baustellen' von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Der Baumschutz hat immer nach Variante 1, bei räumlich beengten Verhältnissen incl. der Variante 2 zu erfolgen)
- Wurzeln mit einem Durchmesser kleiner 2 cm können vom AN selber eingekürzt werden; es ist ein glatter Schnitt vorzunehmen; es ist kein Wundbehandlungsmittel notwendig.
- Wurzeln mit einem Durchmesser größer 2 cm müssen von einer Fachfirma beschnitten und anschließend mit Wundverschlussmittel behandelt werden, Mittel nach Wahl des AN.
- Es dürfen keine Starkwurzeln über 2 cm Durchmesser ohne Zustimmung des SGA entfernt werden.
- Wurzeln dürfen nicht frei und offen liegen, sondern müssen mittels Sand-/ Kiesabdeckung und oder einem Vlies / Lehm-Jute-Verband geschützt werden. Diese Bereiche sind ständig bis zum Abschluss der Arbeiten feucht zu halten. Die Definition Wurzelbereich ist in § 4 Abs. 2 BaumSchVO festgelegt.
- Sind auf Grund örtlicher Gegebenheiten die hier formulierten Auflagen oder sonst. anerkannte Regeln der Technik nicht anwendbar oder sonst. Maßnahmen erforderlich (z.B. zur Herstellung von Lichtraumprofil/Baufreiheit), ist eine Abstimmung mit dem FB Grün- und Freiflächen notwendig u. ggf. eine Ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen.
- Durch den AN verursachte Schäden sind in Abstimmung mit dem FB Grün- und Freiflächen zu Lasten des AN durch eine anerkannte Fachfirma zu beseitigen. Ggf. ist der Schaden durch den AN auf Grundlage einer (Teil-)Schadensberechnung auszugleichen.
- Bei Nichtbeachtung dieser Auflagen oder der Anweisung seitens der Vertreter des Straßen- und Grünflächenamtes vor Ort, kann dieses verlangen, dass die Bauarbeiten eingestellt werden. Ggf. wird diese Möglichkeit mittels Ordnungsbehörden durchgesetzt. Für Verzögerungen der Bauarbeiten etc. wird keine Haftung übernommen. Weiterhin kann der Verstoß ein Bußgeldverfahren oder eine Schadensersatzforderung nach sich ziehen.